

+ 53

Manuel Strupler
SVP-Fraktion
Untere Weinbergstr. 14
8570 Weinfelden

Pascal Schmid
SVP-Fraktion
Postfach 44
8570 Weinfelden

EINGANG GR <i>12. Sep. 2018</i>		
GRG Nr.	<i>16</i>	<i>11027 282</i>

Motion „Für einen Denkmalschutz mit Augenmass und besserer Koordination mit den raumplanerischen Zielen“

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) dahingehend zu ändern,

- dass sich Schutzmassnahmen bei Bauten und Anlagen in der Regel nur auf den Erhalt der äusseren Bausubstanz (Gebäudehülle und tragende Bauteile mit Aussenwirkung) beziehen;
- dass Schutzmassnahmen bei Bauten und Anlagen nur dann auf die innere Bausubstanz (Bauteile mit Innenwirkung), die Raumaufteilung oder die Ausstattung ausgedehnt werden dürfen, wenn diesen ein herausragender kulturhistorischer Wert zukommt und sie mit der Baute oder Anlage eine untrennbare Einheit bilden;
- dass sich Schutzmassnahmen bei Bauten, Bauteilen und Anlagen nur in besonders begründeten Fällen auch auf die Umgebung beziehen;
- dass bestehende Schutzmassnahmen bei geschützten Bauten, Bauteilen und Anlagen im Sinne dieser neuen Bestimmungen überprüft und (im Rahmen einer Güterabwägung, insbesondere mit den raumplanerischen Verdichtungszielen) gelockert werden können, dies im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens oder koordiniert mit der bei einem Bauvorhaben notwendigen Bewilligung gemäss § 7 TG NGH.

Begründung

In der dicht besiedelten Schweiz ist der Boden ein knappes Gut. Oberstes Ziel der Raumplanung ist daher der haushälterische Umgang mit dem für die Besiedlung zur Verfügung stehenden Land (vgl. Art. 75 Abs. 1 BV; Art. 1 RPG; § 1 PBG).

Eine klare politische Mehrheit will die Zersiedelung eindämmen und die Siedlungsentwicklung nach innen forcieren. Mit verdichteter Bauweise, vollständiger Überbauung der bereits eingezonten Bauflächen und besserer Nutzung der bestehenden Infrastruktur sollen kompakte(re) Siedlungen entstehen. Auch die kantonale Richtplanung steht ganz im Zeichen der baulichen Verdichtung.

Um eine darauf ausgerichtete Besiedlung zu verwirklichen, sind Kantone und Gemeinden gehalten, ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen (vgl. Art. 1 Abs. 1 RPG). Dabei happert es jedoch: Die weitreichenden Eingriffe der Denkmalpflege kollidieren zunehmend mit den raumplanerischen Verdichtungszielen. Integrale Auflagen, die nicht zwischen dem Äusseren und Inneren von Bauten differenzieren und weit über den ursprünglich beabsichtigten Ortsbildschutz hinausgehen, unterlaufen die intensive Nutzung der vorhandenen Bauflächen. Zugleich strapazieren sie die verfassungsmässige Eigentums-garantie, zumal sich Eigentümer nicht nur Auflagen, sondern auch sämtliche Vorabklärungen und Untersuchungen gefallen lassen müssen.

Wenn gesetzliche Ziele kollidieren, ist der Gesetzgeber gefordert: Der Konflikt zwischen denkmalpflegerischen und raumplanerischen Zielen muss geklärt und entschärft werden. Künftig soll differenziert werden zwischen dem Äusseren und dem Inneren von Gebäuden: Im Regelfall sollen sich Schutzmassnahmen auf die äussere Bausubstanz beschränken und sich nur ausnahmsweise – bei herausragendem kulturhistorischem